

Gehweg Großhaderner Straße 8

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00173
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern am 22.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07689

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00173

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes - Hadern vom 09.01.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 - Hadern behandelt werden.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern hat am 22.07.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00173 (Anlage 1) beschlossen. Es wird gefordert, den mit ca. 0,80 m schmalen Gehweg auf Höhe des Anwesens Großhaderner Straße 8 zu verbreitern.

Hierzu nimmt das Mobilitätsreferat wie folgt Stellung:

Die Großhaderner Straße ist eine Sammelstraße in einer Tempo 30-Zone. In dem betroffenen Abschnitt im Kreuzungsbereich mit der Gräfelfinger Straße befinden sich mehrere Einzelhandelsgeschäfte mit hohem Besucheraufkommen. Die Verkehrsbelastung der Großhaderner Straße lag im Juni 2020 bei ca. 3.000 Kfz/24h und 300 Kfz/h in der Morgen- und Abendspitzenstunde.

Die Gehwegbreite liegt entlang des Gebäudes Großhaderner Straße 8 auf einer Länge von ca. 5,5 m mit ca. 0,80 m deutlich unter dem Regelmaß gemäß der Richtlinien für die

Anlage von Stadtstraßen (RASt, 2006) von 2,50 m. Der Gebäudealtbestand ragt hier deutlich in den festgesetzten Straßenraum (s. Abbildung 1, Straßenbegrenzungslinie in grün).



Abbildung 1: Ausschnitt Stadtgrundkarte Großhaderner Straße (LHM, Mobilitätsreferat)

Grundsätzlich sieht das Mobilitätsreferat aufgrund des hohen Fußgängeraufkommens im Bereich der Kreuzung aufgrund der Einzelhandelsgeschäfte eine Verbreiterung des Gehweges an dieser Stelle als sinnvoll und wünschenswert an.

Da eine Verbreiterung des Gehweges auf das Regelmaß von 2,50 m einen Umbau des gesamten Straßenraums zur Folge hätte, wird eine Verbreiterung des Gehweges auf 1,90 m Breite vorgeschlagen. Damit kann die erforderliche Mindestfahrgassenbreite von 5,50 m im Zweirichtungsverkehr eingehalten werden, ohne dass ein Eingriff in die westliche Straßenseite erforderlich wird. In Abbildung 2 ist der vorgeschlagene Umbau skizzenhaft dargestellt.

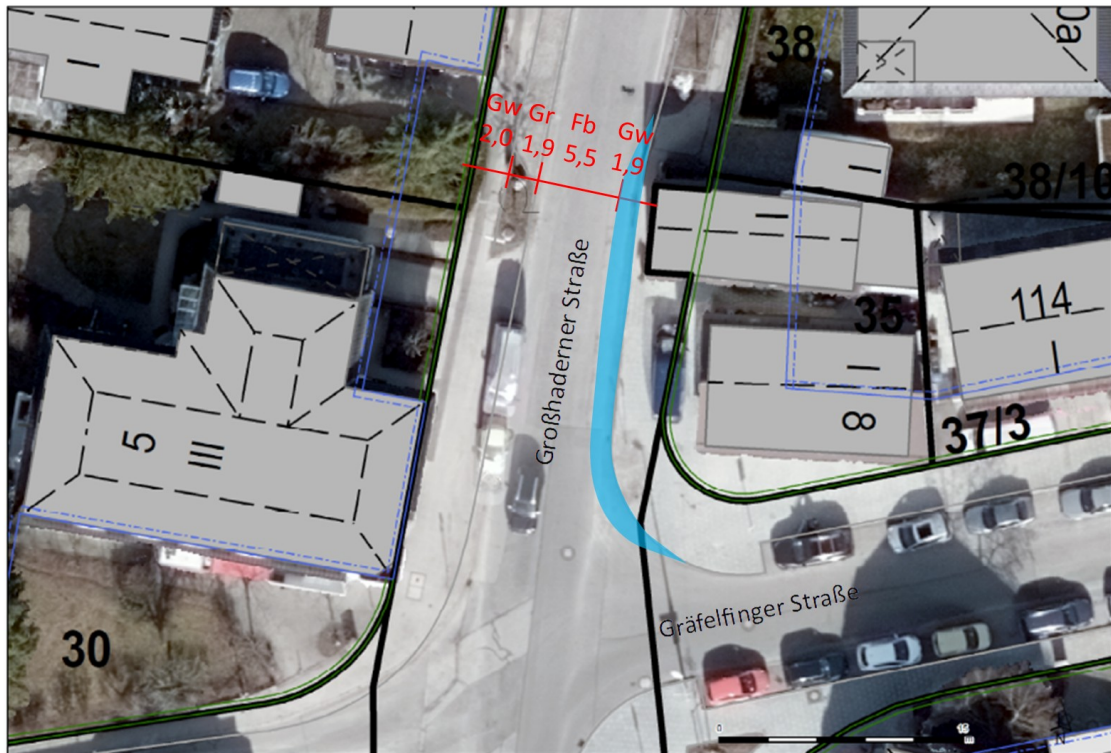


Abbildung 2: Geplante Gehwegverbreiterung Großhaderner Straße (LHM, Mobilitätsreferat)

Das Baureferat wird mit dem vorliegenden Beschluss gebeten, die Maßnahme umzusetzen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00173 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes - Haidern am 21.07.2021 wird entsprochen.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Baureferat wird gebeten, die vorgeschlagene Verbreiterung des Gehweges auf der östlichen Straßenseite der Großhaderner Straße nördlich der Kreuzung mit der Gräfelinger Straße (Höhe Großhaderner Straße 8) umzusetzen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00173 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes - Haderm am 21.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Haderm der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dr. Renate Unterberg

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 20 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 20 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB 2.12
zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5